

2524 072

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 239/67

URTEIL

Verkündet am

12. Dezember 1968
Ehrenberger,
Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Harry S [REDACTED] ,

[REDACTED] - [REDACTED], [REDACTED] th Street, Apt. [REDACTED], R [REDACTED] P [REDACTED] [REDACTED],

N [REDACTED] Y [REDACTED], USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1968

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Juni 1967 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Zivilkammer 195 des Landgerichts Berlin vom 12. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Berufungs- und das Revisionsverfahren sind gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Vater und Erbe der 1936 in B [REDACTED] geborenen Gitta S [REDACTED].

Das Kind wurde am 1. September 1942 schulpflichtig, durfte jedoch wegen seiner Rasse keine Schule besuchen. Im Dezember 1942 wurde es mit unbekanntem Ziel deportiert. Die Entschädigungsbehörde hat den 8. Mai 1945 als Zeitpunkt seines Todes angenommen (§ 180 Abs. 1 BEG).

- 3 -

Der Kläger verlangt eine Kapitalentschädigung von 10.000 DM für den Ausbildungsschaden seiner Tochter.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt. Die Klage blieb erfolglos. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Land zur Zahlung von 10.000 DM verurteilt.

Mit der Revision beantragt das Land, die Berufung zurückzuweisen. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß der Schaden im Sinne des § 115 BEG in dem Mangel der Ausbildung als solchem liegt und nicht in den erwerbswirtschaftlichen Nachteilen, die ein Ausbildungsmangel in der Regel zur Folge hat. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß der Ausbildungsschaden, der nach § 115 BEG als Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft (§ 65 BEG) gilt, unabhängig von der Möglichkeit einer erwerbswirtschaftlichen Auswirkung entschädigt wird.

Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 12. Dezember 1968 - IX ZR 146/68 - erneut mit der Rechtsnatur dieser Entschädigung gemäß §§ 115, 116 BEG auseinandergesetzt. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß mit der Kapitalentschädigung von 10.000 DM die w i r t s c h a f t l i c h e n Folgen abgegolten werden, die regelmäßig mit



einem Ausbildungsmangel verbunden sind, wobei das Gesetz aus Gründen seiner Durchführbarkeit im Einzelfall auf den Nachweis solcher Nachteile verzichtet. Wie in dem angeführten Urteil dargelegt, fehlt es deshalb an einer Grundlage für die Entschädigung des Ausbildungsschadens, wenn eine Benachteiligung in der Nutzung der Arbeitskraft nicht denkbar ist, weil der Verfolgte das Ende seiner gesetzlichen Schulpflicht und damit das Erwerbsalter nicht mehr erlebt hat. Entgegen der früher auch in einzelnen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vertretenen Meinung (vgl. RzW 1960, 274) gewährt § 115 BEG keinen Ausgleich für den immateriellen Schaden durch rechtswidrige Vorenthaltung von Ausbildung.

Wegen der Rechtslage im einzelnen kann auf die angeführte Entscheidung vom 12. Dezember 1968 verwiesen werden. Da der Kläger keinen Entschädigungsanspruch

wegen des Ausbildungsschadens seiner mit acht Jahren
umgekommenen Tochter besitzt, war das Urteil des Land-
gerichts wiederherzustellen.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschreiben.

Wüstenberg

Wüstenberg

Graf

von der Mühlen

Zorn